



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,

Beklagter,

w e g e n

Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 2006 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts die Richterin am Verwaltungsgericht, die Richterinnen sowie die ehrenamtliche Richterinnen und den ehrenamtlichen Richter Herr für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwen-

den, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten.

Er ist Eigentümer von insgesamt 23 Flurstücken der Fluren 3, 4, 5, und 6 der Gemarkung
Hinsichtlich der einzelnen Flurstücksnummern wird auf den Verwaltungsvorgang, Blatt 13, verwiesen.

Im Rahmen einer örtlichen Überprüfung durch den Beklagten wurden in der Gemarkung die tatsächliche Nutzung und der Gebäudebestand erfasst. Die Ergebnisse gab der Beklagte den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften durch Offenlegung am 27. Mai 2003 bekannt. Die Nachweise legte der Beklagte entsprechend dieser Bekanntgabe im Zeitraum vom 23. Juni bis zum 25. Juli 2003 in den Diensträumen des damaligen Katasteramtes während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Beklagte wies unter anderem die tatsächliche Nutzung für die Flurstücke 94/2 und 94/3 in „Wohnbaufläche“ und „Gehölz“ nach. Die Lagebezeichnung korrigierte er in Querfurter Straße 54.

Dagegen legte der Kläger am 26. August 2003 Widerspruch ein. Sämtliche seiner Grundstücke befänden sich in der Natur ohne Grenzabmarkung und ohne sichtbare natürliche Grenzen mit Grenzsteinen. Die tatsächliche Nutzung „Wohnbaufläche“ für die Flurstücke 94/2 und 94/3, jeweils Flur 5, der Gemarkung [] stimme nicht mit den örtlichen Verhältnissen überein, denn diese seien als „Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft“ zu führen.

Mit Bescheid vom 22. März 2004, zugestellt am 24. März 2004, wies der Beklagte den Widerspruch vom 26. August 2003 als unbegründet zurück. Der Beklagte gewährte dem Kläger nach Versäumung der Widerspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und nahm inhaltlich zum Widerspruch Stellung. Der Nachweis der tatsächlichen Nutzung

sei rechtmäßig, weil die in den Fachvorschriften definierten Kriterien auf die örtliche Situation zuträfen. Die fehlende Abmarkung sowie deren Flächenangabe seien nicht Inhalt des zugrundegelegenen Verwaltungsverfahrens gewesen.

Am 23. April 2004 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben.

Die „Wohnbaufläche“ der Flurstücke 94/2 und 94/3 seien jeweils auf die Fläche nur der Gebäude und Nebengebäude zu verkleinern. Die übrige „Wohnbaufläche“ sei in eine sog. „sonstige Fläche“ nach dem Bescheid des Finanzamtes umzuwandeln. Die verkleinerte „Wohnbaufläche“ sei unter der Bezeichnung „Wohn- und Betriebsfläche für Landwirtschaft“ fortzuführen.

Der Kläger beantragt,

die Ergebnisse der Überprüfung der tatsächlichen Nutzung und des Gebäudebestandes mit durch Offenlegung bekannt gegebenen Bescheid des Beklagten vom 27. Mai 2003 und den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 22. März 2004 aufzuheben, soweit er Eigentümer der Flurstücke der Gemarkung ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Angaben zur tatsächlichen Nutzung der Flurstücke gehörten zu den beschreibenden Daten und seien der Einflussnahme durch den Eigentümer entzogen. Die Festlegung erfolge durch die Beklagte. Ihre Veränderung berühre grundsätzlich nicht die Rechtsstellung des Eigentümers. Eine Grenzfeststellung und Abmarkung habe der Kläger nicht beantragt.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Statthafte Klageart ist die Anfechtungsklage. Nach § 42 Abs. 1 VwGO kann durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werden. Gemäß § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) ist ein Verwaltungsakt eine Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Außenwirkung nach außen gerichtet ist.

Unter Zugrundelegung dieser Anforderungen handelt es sich bei der Offenlegung der Ergebnisse der Überprüfung der tatsächlichen Nutzung und des Gebäudebestandes um einen Verwaltungsakt. Insbesondere wurde auch eine Regelung, d. h. eine auf eine unmittelbare, für die Betroffenen verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten mit einer der Bestandskraft fähigen Wirkung getroffen (vgl. zu den Anforderungen Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, § 35 Rn. 47). Insofern bestehen zwar erhebliche Zweifel hinsichtlich des Regelungscharakters der nur nachrichtlich in das Liegenschaftskataster aufgenommenen Daten, zu denen nach §§ 11 Abs. 4 VermKatG LSA i. V. m. 2 Abs. 4 DVO VermKatG LSA die Beschreibung der tatsächlichen Nutzung zählt (vgl. Urteil der Kammer vom 22. März 2006 – 2 A 69/05 – sowie OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Januar 1995 – 1 L 5943/92 – Juris). Indes wurde durch die Offenlegung ebenso der aktualisierte Gebäudebestand bekannt gegeben. Nach § 11 VermKatG LSA weist das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nach. Zu den Liegenschaften in diesem Sinne gehören Flurstücke und Gebäude. Demnach ist auch der Nachweis des aktuellen Gebäudebestandes wesentlicher Bestandteil des Liegenschaftskatasters und unterliegt damit auch seiner gesetzlich unterstellten fiktiven Richtigkeit.

Der Kläger ist auch nach § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Dies setzt voraus, dass er geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Anforderungen an die Klagebefugnis dürfen nicht überspannt werden, so dass diese schon dann gegeben ist, wenn nicht offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise die vom Kläger behaupteten Rechte nicht bestehen oder ihm nicht

zustehen können (Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, § 42, Rn. 65 m. w. N.). Eine Rechtsverletzung käme etwa bei fehlerhafter Erfassung des Gebäudebestandes in Betracht.

Soweit der Kläger geltend macht, durch den fehlenden Nachweis der Flächen in der Natur, also der fehlenden Abmarkung, in eigenen Rechten verletzt zu sein, fehlt ihm ein Rechtsschutzbedürfnis. Mit dem Begriff des Rechtsschutzbedürfnisses wird zum Ausdruck gebracht, dass nur derjenige, welcher mit dem von ihm angestrebten gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt, einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung hat (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, Vorb § 40 Rn. 30). Die Grenzfeststellung und Abmarkung ist nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides. Denn sofern der Kläger die Setzung von Grenzsteinen fordert, wäre die Übertragung des im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzverlaufs in die Örtlichkeit notwendig. Die Grenzfeststellung nach § 16 Abs. 1 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716) wird von Amts wegen oder auf Antrag bei einer nach § 1 Abs. 2 VermGeoG befugten Vermessungsstelle durchgeführt. Ein entsprechender Antrag wurde aber nicht gestellt und eine von Amts wegen durchgeführte Übertragung war nicht Gegenstand der durchgeführten und bekannt gegebenen örtlichen Überprüfung.

Die Klage ist indes unbegründet. Der mit Offenlegung bekannt gegebene Verwaltungsakt des Beklagten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters und der Widerspruchsbescheid vom 22. März 2004 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtlicher Anknüpfungspunkt sind die §§ 1 Abs. 1 i. V. m. 11 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362) i. V. m. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA). Danach besteht der obligatorische Inhalt des Liegenschaftskatasters als Nachweis aller Liegenschaften des Landesgebietes aus geometrischen, bezeichnenden und beschreibenden Daten sowie Eigentums- und Grundbuchangaben. Insoweit ist zwischen inhaltlichen Eingriffen einerseits, also den Eingriffen, die mit der gesetzlich unterstellten fiktiven Richtigkeit des Liegenschaftskatasters zusammenhängen und den nur nachrichtlich aufgenommenen bzw. beschreibenden Angaben im Liegenschaftskataster zu unterscheiden. Für die nur nachricht-

fischen und beschreibenden Angaben stellt §§ 1 Abs. 1 i. V. m. 11 VermKatG eine Kompetenznorm dar (vgl. für das insoweit gleichlautende niedersächsische Landesrecht OVG Lüneburg, a. a. O.). Nach § 1 Abs. 1 VermKatG LSA obliegt die Führung des Liegenschaftskatasters den Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes. Diese Kompetenz ist nach § 1 Abs. 1 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA, S. 716) zwischenzeitlich auf die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes, also den Beklagten, übergegangen. Nach § 2 Abs. 4 DVO VermKatG LSA umfassen Angaben zu den tatsächlichen Eigenschaften und zu ihren rechtlichen Merkmalen (beschreibende Daten) die Lagebezeichnung, den Flächeninhalt der Flurstücke, die Nutzung, Bodenschätzungsergebnisse und weitere Klassifizierungen, öffentlich-rechtliche Festlegungen, die Zugehörigkeit zu Gebietskörperschaften sowie Vermerke nach § 4 Abs. 1 oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften. Nach dieser Legaldefinition sind die Angaben über die tatsächliche Nutzung beschreibende Daten. Bei diesen handelt es sich um Ordnungsmerkmale, die der Individualisierung und Identifizierung der Flurstücke dienen. Sie sind der Einflussnahme durch den Eigentümer entzogen. Sie werden in ausschließlicher Zuständigkeit vom Katasteramt festgelegt (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O.).

Unter Zugrundelegung dieser Ermächtigungsnorm begegnet die differenzierte Festlegung der tatsächlichen Nutzung für die Flurstücke 94/2 und 94/3 in „Wohnbaufläche“ und „Gehölz“ keinen rechtlichen Bedenken. Der Begriff der „Wohnbaufläche“ wird als eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten) die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienen, umschrieben. Demnach vermag der Einwand des Klägers eine Beschränkung der Nutzungsart „Wohnbaufläche“ auf die Grundfläche der Gebäude und Nebengebäude vorzunehmen, nicht durchzugreifen. Denn Gegenstand dieser Nutzungsart ist auch der rückwärtige Gartenbereich. Die festgelegte Tiefe von etwa 10 Metern entspricht dabei einer angemessenen Nutzung von Freiflächen im Zusammenhang mit einer Wohnbebauung. Tatsächliche Anhaltspunkte, dass der als „Wohnfläche“ ausgewiesene Bereich als „Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft“, d. h. als eine baulich geprägte Fläche, die ausschließlich oder vorwiegend der Land- und Forstwirtschaft dient, zu erfolgen hätte, bestehen nach dem Vortrag des Klägers nicht.

Insoweit fehlt es auch einer Verletzung subjektiver Rechte des Klägers. Denn nach den obigen Ausführungen handelt es sich bei der Festlegung der Nutzungsart um ein beschreibendes Ordnungsmerkmal, das der Einflussnahme des Klägers entzogen ist.

Eine subjektive Rechtsverletzung kommt also nur dann in Betracht, wenn ein inhaltlicher Eingriff vorliegt. Der Gebäudebestand ist indes zutreffend wiedergegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirt-

schaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345), - GKG a.F. -, der für bis zum 01. Juli 2004 anhängig gewordene Verfahren – wie in diesem Fall – gilt (§§ 72 Satz 1 Nr. 1, 71 Abs. 1 Satz 1 GKG vom 05. Mai 2004 – BGBl. I S. 718).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.